

Am 3. November 1492¹ zwischen [KARL VIII.](#) König von Frankreich und [HEINRICH VII.](#) König von England in [Étaples](#) geschlossener Friedensvertrag.^{2,3}

[PHILIPPE DE CRÈVECŒUR](#), Herr von [Esquerdes](#) und von [Lannoy](#), Marschall von Frankreich, Platzhalter und General-Kapitän unseres Herrn, des Königs, in seinen Heimatprovinzen Artois und Picardie, und Ritter seines Ordens, LUDWIG VON [HALLUIN](#), Herr von Pienne, FRANZISKUS VON CREQUI, Herr von Deurrier, RUDOLPH VON LANNOY, Herr von Morvilliers, Ritter, Ratgeber und Kämmerer, JOHANNES VON OFFRAY, Ratgeber und Requisitionenmeister des Hospiz', Botschafter, Prokuratoren und Kommissare auf der Seite des Durchlauchtigsten und Furchtbarsten Fürsten, unseres Obersten Herrn, KARLS, von Gottes Gnaden Sehr Christlichen Königs der Franzosen: Heil allen und jedem Einzelnen, die im Begriffe sind, die gegenwärtige Schrift einzusehen! Wir machen bekannt, dass, wenn rechtschaffenerer Geschenke als die Vorteile des Friedens den Sterblichen überreicht zu werden nicht vermögen und durch lange Praxis und Theorie der Kriege immer erkannt worden ist, dass der Frieden die höchste und vorzügliche Gabe ist, welche dem Menschengeschlecht zuträglich sein kann, und sich hinreichend erwiesen hat, wie viele Schäden und Mühsale nach allen Seiten vom Krieg herrühren, wie viele gar Bequemlichkeiten der sichere und stabile Frieden von überall her mitgebracht haben wird; weswegen wir voll erkennen, wie beträchtlich den Einwohnern der Königreiche Frankreichs und Englands vom Frieden und der Freundschaft her, welche früher zwischen derselben Königreiche Königen und Fürsten abgeschlossen und vereinbart worden sind, des Genusses und des Nutzens zugewachsen worden sein wird; wir für den besagten Durchlauchtigsten Fürsten, Unseren vorhergesagten Sehr Christlichen König der Franzosen und seine Erben und Nachfolger und in dessen und deren Namen kraft der Macht, welche uns von diesem unserem König durch dessen Patentbriefe übertragen worden ist, deren Inhalt folgt und der solche ist:

¹ Zum Vergleich sei in Erinnerung gerufen, dass CHRISTOPH KOLUMBUS am 3. August 1492 in See gestochen war und am 12. Oktober 1492 die Bahamas erreicht hatte.

² Den hier übersetzten authentischen teils lateinischen teils französischen Text findet der geschätzte Leser mit weiteren Verweisen bei DUMONT, *Corps universel diplomatique du Droit des Gens*, [Band III/2](#), Amsterdam/Den Haag (1726), [S. 291](#). Eine Kopie des Originalmanuskripts findet sich bei *France Diplomatie*, Archives et patrimoine, [Accords et Traités](#), [TRA14920001](#).

³ Fußnoten stammen vom Übersetzer.

KARL, von Gottes Gnaden König von Frankreich: Heil an all jene, die diese gegenwärtigen Schriften sehen werden! Wie wir seit irgendeiner Zeit bis jetzt an unseren geliebten und getreuen Ratgeber und Kämmerer, den Herrn ESQUERDES, Ritter unseres Ordens, Marschall von Frankreich, unseren Leutnant und General-Kapitän unserer Länder von Picardie und Artois und an andere in seiner Begleitung Auftrag erteilt hätten, Wort zu halten und sich mit dem Herrn VON AUBENAY, Ritter, General-Leutnant für unseren Bruder und Cousin den König von England, und Kapitän zu Calais, betreffend das Wohl des Friedens, des Waffenstillstands, der Verbindungen und guten Freundschaften zwischen uns und unseren Königreichen, Ländern, Herrschaften und Untertanen derart zu verständigen, dass gegenwärtig die oben genannten Gegenstände und Angelegenheiten sich in einem Zustand und einer Anordnung befinden, zu einem guten Ende zu gelangen, so sei es, dass dafür, zum Vorgenannten Order zu erteilen und Abschluss zu nehmen, es erforderlich und äußerst notwendig sei, mit dem besagten Marschall ESQUERDES irgendwelche guten, getreuen und angesehenen, die besagten Gegenstände wissenden Persönlichkeiten zu bestellen und zu befehligen, zu denen wir volles Vertrauen hätten. Wir lassen wissen, dass wir, ganz vertrauensselig in den großen Geist, die Genüge, Loyalität und gute Erfahrung dieses vorgenannten unseres Kämmerers, des Marschalls ESQUERDES und unserer geliebten und getreuen Berater, des Bischofs von Noion, des Herrn VON PIENNES, unseres gewöhnlichen Kämmerers; des JOHAN VON DER VACQUERIE, Ritters, Ersten Präsidenten unseres Gerichtshofes⁴ in Paris; des Herrn von Dourrier; des Magistri Robert Gaguin, General-Ministers des [Trinitarier-Ordens](#); der Herren von Morvilliers, von Wyere de Fouquerolles; und des Magistri Johann d'Offay, Requisitionen-Meisters unseres Quartiers; an die vorgenannten wegen der oben genannten Ursachen und anderer großen Gründe und Erwägungen dessen, was uns bewegt, und grundsätzlich, um Nachteile und große Übel zu vermeiden, welche wegen des Krieges geschehen sind und geschehen könnten; auch, um zu ganzem Frieden, Waffenstillstand, der Verbindung und guter Freundschaft zu gelangen, zum

⁴ *Cour de Parlement*.

Wohl, der Sicherheit und der Erleichterung unserer braven und loyalen Untertanen, was eines jener Dinge dieser Welt ist, welches wir unserem Heil gemäß am meisten wünschen; an fünf, vier oder drei von ihnen, derer der vorgenannte Marschall ESQUERDES stets einer sein soll, mit diesem von uns händisch unterzeichneten Gegenwärtigen, erteilt haben und hiermit erteilen: ganze Vollmacht, Verfügungsmacht und Spezialauftrag, sich in solche der Städte unserer besagten Länder Picardie und Artois oder woandershin, wie es nötig sein wird, zu begeben, wo sie, erledigt zu werden müssen, planen werden, um dort mit dem besagten Herrn VON AUBENAY und anderen Herrschaften und Botschaftern, welche unser besagter Bruder und Cousin, der König von England, dorthin entsenden und seinerseits herausfinden lassen wird wollen, betreffs der oben genannten Dinge und der Dependenzen derselben hart zu arbeiten, zu behandeln, sich zu vergleichen, zuzugestehen, in Güte beizulegen und zu versprechen, was sie mit der besten und größten Sicherheit, die sich für das Bessere wird machen lassen, zum Wohl von Uns und unserer besagten Königreiche, Länder, Ländereien, Herrschaften und Untertanen finden und erkennen werden, ganz so, wie wir es machen würden und machen könnten, wenn wir dort in unserer Person anwesend wären, und darüber deren Schriften und Siegel zu übergeben, auch jene vonseiten unseres vorgenannten Bruders und Cousins, des Königs von England, wie er gewohnt ist, es zu tun, zurückzubekommen, indem sie in gutem Glauben im Ehrenwort des Königs versprechen, für immer fest und dauerhaft zu nehmen, was von unseren obengenannten Vertretern dort auf die zuvor gesagte Weise wird getan, versprochen, zugestanden und abgeschlossen werden, und Punkt für Punkt den Inhalt zu erfüllen, auch unsere Urkunden der Ratifikation und Bestätigung darüber, so wie es ihrer bedürfen und des Falles Sache sein wird, zu übergeben, ohne jemals, auf welche Weise immer dagegen vorzugehen noch einzukommen, noch zu dulden, dass vorgegangen oder eingekommen werde, denn so gefällt es uns, dass es geschehe. In Bezeugung dessen haben wir diesem Vorgesagten unser Siegel beisetzen lassen. Gegeben zu [Estampes](#), am 26. Juli, im Jahr der Gnade vierzehnhundertzweiundneunzig, im neunten unserer Regent-

schaft. Und oberhalb der Falte: Mit dem König parieren der Herr Herzog VON BOURBON, die Grafen VON VENDÔME und VON LIGNI; die Herren VON DER TROMOUILLE, VON GIE, Marschall von Frankreich, VON BAUDRICOURT, Gouverneur von Bourgogne; VON MIOLLANS, Gouverneur der Dauphiné; VON GRIMAUT, Seneschal von Beaucaire; VON SAINT ANDRÉ, VON ESCARS, und andere Anwesende.

mit Ehrwürden in Christo, Pater, Herrn RICHARD, Bischof VON BATH UND WELLS und Wächter des Privatsiegels; AEGIDUS VON AUBENAY, Herrn von Aubenay, Ritter und Mitbruder des Hosenbandordens und General Platzhalter der Stadt und Mark Calais; CHRISTOPH WISWICH, Dekan der Kirche von Yorkshire, Großem Almosenfürbitter; HEINRICH VON YNESWETH, Doktor der Rechte, Assistenten im Amt des Privatsiegels; und JAKOB TIRELL, Ritter, Platzhalter des Kastells von Guinness unterhalb der vorgenannten Marken, des Berühmtesten Fürsten, des Königs der Engländer Botschaftern und Prokuratoren, zum unten Geschriebenen durch dessen Patentbriefe Abgesandten, deren Inhalt in diesen Worten folgt:

HEINRICH, von Gottes Gnaden König von Frankreich und von England und Herr über Irland: Heil allen, an die die gegenwärtigen Schriften gelangt worden sein werden! Ihr mögt wissen, dass wir wegen der Treue, dem Fleiß und der vorsorgenden Umsicht der uns lieben, des Ehrwürdigen Paters in Christo, des R., Bischofs der Kirchen von BATH UND WELLS und Wächters unseres Privatsiegels; AEGIDIUS' VON AUBENAY, des Herrn von Aubenay, eines der Ritter und Mitbrüder unseres Hosenbandordens und unseres General-Platzhalters unserer Stadt und Mark Calais; CHRISTOPHS WISWICH, des Dekans der bischöflichen Kirche von Yorkshire, unseres Großen Almosenfürbiters; HEINRICHS VON YNESWETH, Doktors der Rechte, Assistenten im Amt unseres Privatsiegels; und JAKOBS TIRELL, Ritters, Platzhalters unseres Kastells von Guinness unterhalb der vorgenannten Marken erfülltermaßen voller Vertrauen unsere vorgenannten wirklichen und unzweifelhaften Botschafter, Unterhändler, Prokuratoren, Kommissare und allgemeinen sowie besonderen Gesandten bestimmt, ernannt, festgesetzt und beauftragt haben und mittels des Gegenwärtigen bestimmen, ernennen, festsetzen und beauftragen, indem wir ebendiesen Botschaftern, Unterhändlern, Prokuratoren, Kommissaren und Gesandten volle Macht und Gewalt sowie

allgemeinen und besonderen Auftrag geben und einräumen, mit unserem liebsten Blutsverwandten, dem Fürsten Frankreichs, KARL, oder dessen Botschafter, Unterhändler, Prokurator, Kommissar oder Gesandten, Botschaftern, Unterhändlern, Prokuratoren, Kommissaren oder Gesandten, welcher oder welche hinlängliche Macht, Gewalt und Auftrag vom vorgenannten Fürsten Karl bis jetzt hat oder haben, zusammenzukommen, sich zu unterhalten, zu verhandeln, übereinzustimmen, abzufassen, festzusetzen und zu vergleichen, sowie vollständig und unantastbar zu bestimmen und endgültig abzuschließen, so um des ewigen Friedens willen und über diesen, wie wegen des Waffenstillstands oder des Nichtangriffs, des Handelsverkehrs und der Freundschaft, der Konföderation und Eintracht zwischen uns und unseren Erben und Nachfolgern, sowie unseren Königreichen und Herrschaftszonen, wie auch unseren Untertanen, Verbundenen, Konföderierten, sowie Welch anderen uns Verpflichteten und Angeschlossenen auch immer, und dem besagten Fürsten KARL, dessen Erben und Nachfolgern, wie auch dessen Orten und Herrschaftsgebieten, und dessen Untertanen und Verbundenen wie ihm Angeschlossenen, wie auch jeweils darüber; und gewiss auch wegen und über alle und jeden einzelnen der Streite, Fragen, Kriege, Causen, Zwistigkeiten, Streitsachen, Geldforderungen und Debatten, zusammen mit deren entstandenen Umständen, Vorfällen, Dependenzen und Anhängen, welche zwischen uns und dem vorgenannten Fürsten KARL, den vorgenannten Erben, Nachfolgern, Ländern, Herrschaftsgebieten, Untertanen, Verbundenen, Verpflichteten und Angeschlossenen, hier wie dort, schwer zu wiegen betrachtet werden, unantastbar und endgültig zu untersuchen, zu vergleichen, abzuschließen und zu bestimmen, und sämtliche und jedes einzelne, was zwischen uns verglichen, übereingekommen, abgeschlossen, vereinbart, paktiert oder verabredet worden sein wird, durch Einschaltung des Vertrauens und die Bürgschaft des Eides auf unsere Seele und auf anderen Wegen und durch andere Mittel, welche durch sie in dieser Hinsicht werden als förderlich angesehen worden sein, zu bekräftigen und zu besichern, und gewiss auch durch, vom vorgenannten Fürsten Karl oder dessen Botschaftern, Unterhänd-

lern, Prokuratoren, Kommissaren oder Gesandten, welche hinlängliche Macht und Gewalt vom vorgenannten Fürsten Karl in dieser Hinsicht haben, welchen auch immer erlaubt zu leistenden, in unserem Namen einzufordernden und entgegenzunehmenden Eid auf deren Fürsten Seele, sowie wegen und über alle und jeden einzelnen vorangeschickten Gegenstand und deren Dependenzen, durch in unserem und dem Namen unserer Erben und Nachfolger von ebendiesen erfolgendes Einräumen, Gewähren, Aufheben und Übertragen aller und von allerlei Art Sicherheiten, Kautionen, Verpflichtungen und besiegelter Urkunden, und gewiss auch, so wie es ebendiesen Botschaftern, Unterhändlern, Prokuratoren, Kommissaren oder Gesandten scheinen wird, es abzuwickeln, durch das Verlangen, Einfordern und Annehmen vom vorgenannten Fürsten KARL oder dessen Botschaftern, Unterhändlern, Prokuratoren, Kommissaren oder Gesandten gleicher Kautionen, Verpflichtungen und Urkunden, und durch die übrigen allen und einzelnen betreffs der vorangeschickten Gegenstände durch sie abgeschlossenen, vereinbarten und bekräftigten Dinge das, was abzuschließen, zu vereinbaren und zu bekräftigen ist, auszuführen, zustande zu bringen und unsererseits völlig zu erfüllen und gebührend zu vollstrecken, wenn es auch beträchtlicher sein und einen in höherem Grade speziellen Auftrag seiner Natur nach verlangen sollte, und wir es doch selbst vollbringen könnten, wenn wir bei der Erörterung des Vorausgeschickten persönlich Anwesende wären. Und alle diesen und einzelnen vorausgeschickten, von ebendenselben auf die Weise und in der Form, wie vorausgeschickt wird, vorgenommenen Handlungen, wollen wir als solche und so bedeutende Kraft, Autorität und Wirkung beibehalten, wie wenn wir sie in eigener Person vorgenommen hätten, während wir in gutem Glauben und königlichem Wort versprechen, dass wir als rechtskräftig, erwünscht und dauerhaft das Ganze und alles fortwährend ansehen wollen, was von den besagten Botschaftern, Unterhändlern, Prokuratoren, Kommissaren oder Gesandten bezüglich der vorausgeschickten Gegenstände oder bezüglich irgendetwas der vorausgeschickten Gegenstände verhandelt, ausgeführt oder besorgt worden sein wird. Zum Zeugnis welchen Umstands wir diesen unseren of-

fenen Brief entstehen haben lassen, von mir selbst bezeugt in meiner Ausführung nahe bei [Boulogne-sur-Mer](#) am letzten Tag des Oktobers, im achten Jahr⁵ unserer Regentschaft. Vom König selbst. Und auf die Empfehlung des Parlaments vorgesagten Datums hin.

übereingekommen sind, abgeschlossen und zu Ende geführt haben und mit Hilfe von den Anwesenden über die folgenden Artikel übereingekommen, sie abschließen und zu Ende führen.

Vor allem, dass gut, ernst und perfekt sein und unverletzlich erhalten und beobachtet werden mögen: Friede, Freundschaften und Bündnisse zwischen den vorgenannten Mächtigsten Königen Frankreichs und Englands, den Heimatländern derselben und welchen ihren Herrschaftsgebieten auch immer, ihren gegenwärtigen und zukünftigen Erben, Nachfolgern, Vasallen und Untertanen, sowie welchen Verbundenen und Konföderierten beider von ihnen auch immer, welche in diesem Frieden hier vereinigt zu werden gewollt und die zu späteren Zeitpunkten und in der weiter unten unterschiedenen Form erklärt haben werden, dass sie vereinigt werden wollen; und gewiss auch zwischen den sehr berühmten Königreichen Frankreichs und Englands: zu Lande, zur See, in den Seehäfen und auf den süßen Gewässern; und dass die vorgenannten Freundschaften, der vorgenannte Frieden und die vorgenannten Bündnisse ihre Wirkung unmittelbar nach Hervorbringung des Gegenwärtigen und im Verlauf des Lebens der beiden vorgenannten Fürsten und dessen von ihnen, der länger lebt, und ein volles Jahr hindurch, nach dem Tode des von ihnen selbst später Sterbenden Bestand haben mögen. Auf die Art jedoch, dass der Nachfolger des während der besagten Freundschaft und des besagten Friedens früher sterbenden Königs innerhalb eines Jahres seit dem Tag des Todes seines Vorgängers gehalten sein wird, durch seine mit seinem Großsiegel versehenen Urkunden diese Freundschaft zu ratifizieren und zu bestätigen, sowie die besagte Ratifikation und Bestätigung dem überlebenden König bekannt zu machen, zu übermitteln und zu beratschlagen.

Desgleichen, dass, solange die vorgenannte Frist andauert, Kriege, Streite, Feindseligkeiten und Unfreundlichkeiten, welcher Art auch immer, zwischen den vorgenannten Königen Frankreichs und Englands und welchen deren, wie es oben heißt, Erben und Nachfolgern, Vasallen, Untertanen und Konföderierten auch immer, welche

in den gegenwärtigen Vertrag, wie vorausgeschickt worden ist, werden einbezogen zu sein gewollt haben, und gewiss auch schon zwischen welchen ihren genannten berühmten Königreichen, Heimatländern und Herrschaftsbereichen auch immer, an welchen Orten auch immer zu Lande, zur See, an den Küsten des Meeres, oder den süßen Gewässern, in jeder Hinsicht aufhören werden.

Desgleichen, dass jeder einzelne und alle beider genannten Fürsten und derer Erben und Nachfolger, oder eines derer, und der ihrer selbst Verbundenen, welche in dieser Hinsicht mit einbezogen sind, Vasallen und Untertanen - sie seien Fürsten, Erzbischöfe, Bischöfe, Herzöge, Markgrafen, Grafen, Barone, Kaufleute, oder entstammen auch jedem beliebigen Stand oder Geschlecht - während des vorgenannten Friedens, sich, wo du willst, den wechselseitigen Geschäften widmen und mit ehrlicher Neigung einwirken, und frei, gefahrlos und sicher, ohne irgendjemandes Kränkung oder sicheres Geleit oder Erlaubnis überall zu Lande durchziehen, zur See und auf süßen Gewässern von hier aus nach welchen Häfen, Herrschaftsgebieten und Bezirken auch immer (wo nur immer sie werden verweilen, Handel treiben, welche Sachen, Waren, Ausrüstung und Juwelen auch immer, sofern die vorher begründeten städtischen Gesetze nicht dagegen stehen, kaufen und verkaufen gewollt, und sie, so oft, wie es ihnen gefallen haben wird, von dort nach eigenen Gegenden oder anderswo frei hingebraucht haben) navigieren und mit ihren oder gemieteten oder geliehenen Schiffen, Lastwagen, Fahrzeugen, Gespannen, Bewaffnungen, Waren, Habseligkeiten, Gütern und welchen ihren Sachen auch immer abreisen können mögen, ohne irgendein Hindernis, eine Kränkung, oder Anhaltung aus dem Grund der Grenze, des Wiedereintritts, der Repressalien oder welches andere Zerwürfnis auch immer, so zu Lande, wie zur See und auf den süßen Gewässern, so wie sie dies alles in den eigenen Heimaten tun würden, oder ihnen freistünde, es zu tun.

Desgleichen, dass alle von irgendeinem der genannten Fürsten in einem Teil jedes beliebigen deren Vaterländer oder Herrschaftsgebiete binnen oder auch nach dreißig Jahren nach dem Datum des Gegenwärtigen auferlegten, den Kaufleuten und Untertanen des anderen Fürsten oder dessen Erben und Nachfolgern schädlichen Abgaben oder Steuern, solange dieser Frieden währt, ganz und gar getilgt sein mögen, und dass derartige oder ganz ähnliche, solange diese Freundschaft währt, von nun an nicht mögen auferlegt werden, immer jedoch, dass in anderer Beziehung alle der Regionen, Städte und Plätze

⁵ 1492, sofern man die Kalenderjahre und nicht die Herrschaftsjahre zählt.

Gesetze, Statuten und Gewohnheiten unverletzt bleiben, von denen hinsichtlich derer Rechte nichts, welchem durch das Vorausgeschickte derogiert worden ist, verordnet werden möge.

Desgleichen, dass alle Kaufleute, selbst Venezianer oder Florentiner, zur See und auf süßen Gewässern, bewaffnet oder unbewaffnet, mit ihren eigenen Waren oder denjenigen anderer, in ihren eigenen Schiffen, Booten oder Galeeren oder in denjenigen anderer in den Königreichen Frankreichs und Englands und in jedem der beiden gefahrlos, frei und sicher ankommen und bis dann, wann sie wollen mögen, abreisen können mögen, solange die vorgenannte Freundschaft andauert, wann nur immer und sooft nur immer sie gewollt haben werden, ohne Gewalttätigkeit, Störung, Belästigung oder Beschwerlichkeit welcher Art auch immer durch die genannten Könige Frankreichs und Englands, oder derer irgendeinen, oder derselben Erben und Nachfolger, oder auch durch welche Untertanen ihrer selbst oder derer irgendeines auch immer.

Desgleichen haben die genannten Botschafter und Kommissare der vorgenannten Fürsten Frankreichs und Englands für ihre Fürsten und in deren wie auch im Namen deren Erben und Nachfolger versprochen, dass, solange die vorgenannte Zeitspanne währen wird, keiner von beiden der vorgenannten Fürsten und keiner deren Erben oder Nachfolger wider den anderen oder dessen vorgenannte Verbundene und Konföderierte oder deren Erben und Nachfolger, irgendetwas in Bewegung setzen, ausführen, leiten oder versuchen wird: an welchem Ort auch immer, weder zu Lande noch zur See und bei welcher Gelegenheit auch immer; und keine Hilfe, keinen Ratschlag oder Beifall erteilen wird, was das anbetrifft, dass mit Rücksicht auf den anderen oder die anderen irgendetwas zum Präjudiz oder Schaden des anderen oder, wie es vorher gesagt worden ist, dessen Verbundener und Konföderierter geschehen, in Bewegung gesetzt, geleitet oder versucht werde. Und wenn durch einen von ihnen nicht recht geschehen, oder irgendein Kriegsverdacht gegen den anderen oder, wie es vorher gesagt worden ist, dessen Verbundene und Konföderierte erregt werden sollte; wird jener Fürst, welcher derart irgendetwas in die entgegengesetzte Richtung versucht, oder den Kriegsverdacht verursacht haben wird, nachdem er deswegen ermahnt und aufgefordert worden sein wird, jenen Kriegsverdacht auf der Stelle unterlassen und ohne Verzug beseitigen.

Desgleichen, dass die Marken und Grenzen des Gebietes wie auch der Mark von Calais noch während des Gehorsams des Königs von England

in den Grenzlinien der Grafschaften Boulogne-sur-Mer und [Guyenne](#) werden angelegt und erneuert sowie verteidigt werden, wie sie bis jetzt gewesen sind und vor dem Eindringen eben des Königs in Calais waren: Und die Festungen oder Forteressen, welche aus dem Gehorsam des Königs Frankreichs weggenommen und ihm entzogen gewesen sind, werden, von dem Tag an, an welchem eben der König Englands zu Calais hinzugefügt hat, nämlich Ardrès, La Montare, Lysques, Fiennes, Ostinghes und ihnen ähnliche, welche durch eben diesen König Englands, dessen Kommissare oder Konföderierte, welche sich diesem Feldzug angeschlossen haben, zurückgehalten und besetzt werden; in jenem Zustand, in dem sie jetzt sind, zusammen mit den Untertanen der genannten Plätze in den Gehorsam des Königs Frankreichs zurückgestellt werden, und zwar auf gleiche Weise und in gleicher Form wie sie vor dem besagten Eindringen waren: Und falls jene, die die besagten Festungen zurückhalten, davon abstünden, diesem Artikel zu gehorchen, wird der König Frankreichs oder dessen Platzhalter sie mit der Gewalt und Macht der Waffen dazu zwingen können: Und der König Englands wird den die besagten Festungen Zurückhaltenden Hilfe, Unterstützung oder Gunst nicht erteilen, ja vielmehr werden sie nicht wie Konföderierte nach diesem Vertrag hier verstanden werden können, wenn nicht die Festungen und Forteressen zuerst in früherem Zustand, in welchem sie vor dem Eindringen des besagten Königs Englands waren, zurückgebracht worden sein werden; falls außerdem irgendwelche Untertanen der besagten Plätze als Unbewaffnete und außerhalb der Exerzitionen des Krieges von den Untertanen des Königs Englands werden gefangen genommen werden, werden sie freigelassen und in die frühere Freiheit ohne finanzielle Garantie und Freikauf wieder eingesetzt werden: Und ebenso wird es hinsichtlich der Untertanen des Gebietes von Calais geschehen, welches gemeinhin als Englisches bezeichnet wird.